

5. Übungseinheit

Die falsche Partei?

Der Kläger machte in seiner Mahnklage gegen die „Wolfgang Tichy Haustechnik GmbH Installationen, 3100 St.Pölten, Kirchengasse 5“ arbeitsrechtliche Ansprüche (Lohn, Zeitguthaben aus Mehrarbeit, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Zeitguthaben aus Überstunden, Kündigungsentschädigung, Sonderzahlungen zur Kündigungsentschädigung samt Urlaubersatzleistung und weitere Sonderzahlungen) im Ausmaß von insgesamt EUR 6.580,19 brutto sA geltend. Das Landesgericht St. Pölten erließ am 21.02.2013 antragsgemäß einen Zahlungsbefehl. Aufgrund eines Erfassungsfehlers der Gerichtskanzlei unterblieb in der registermäßigen Erfassung der Beklagten die Bezeichnung als GmbH, weshalb in der Ausfertigung des Zahlungsbefehls als beklagte Partei „Wolfgang Tichy Haustechnik Installationen“ aufscheint. Dieser auch an „Wolfgang Tichy Haustechnik Installationen“ als Empfänger(in) adressierte Zahlungsbefehl wurde am 28.02.2013 an der Adresse der GmbH in St.Pölten von einer Postbevollmächtigten der GmbH übernommen.

In seinem am 20.03.2013 eingebrachten Einspruch brachte der Geschäftsführer der GmbH, Wolfgang Tichy, vor, dass die „Wolfgang Tichy Haustechnik Installationen“ nie Arbeitgeber des Klägers gewesen wäre, weshalb die Klage abzuweisen sei. Der Klagsforderung hielt er weiters entgegen, dass der Kläger aufgrund einer Bedrohung einer Kollegin und dem Nichterscheinen am Arbeitsplatz begründet fristlos entlassen worden sei. „Bei richtiger Arbeitgeberrnennung“ würde ein Teil der Ansprüche im Ausmaß von EUR 2.335,44 ausdrücklich anerkannt werden, alle darüber hinausgehenden Ansprüche würden bestritten.

Wolfgang Tichy wohnt in Melk und betreibt an der Adresse 3100 St.Pölten, Kirchengasse 5 kein eigenes Unternehmen.

In der Folge beraumte das Erstgericht für den 23.04.2013 eine Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung an, zu der es die Parteien lud. Aufgrund des weiterhin im VJ-Register (=elektronischen Register der Justiz) unvollständig erfassten Namens

der GmbH schien nach wie vor „Wolfgang Tichy Haustechnik Installationen“ als Empfänger(in) der Ladung auf. Auch in der Ladung wurde die beklagte Partei mit „Wolfgang Tichy Haustechnik Installationen“ bezeichnet, auch diese Ladung wurde von einer Postbevollmächtigten der GmbH übernommen.

Mit Schriftsatz vom 19.04.2013 beantragte der Kläger die Berichtigung der Parteienbezeichnung der Beklagten auf „Wolfgang Tichy Haustechnik GmbH“ und verwies darauf, dass er in seiner Klage die Beklagte derart bezeichnet habe.

In der Tagsatzung am 23.04.2013 erschien nur der Klagevertreter, worauf auf seinen Antrag ein Versäumungsurteil „laut Klage“ erging. Die Zustellung dieses Urteils erfolgte an die „Wolfgang Tichy Haustechnik GmbH“.

Mit Schriftsatz vom 21.05.2013 stellte (nur) Wolfgang Tichy einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 1. gegen die Versäumung der Wiedereinsetzungsfrist gegen die Versäumung der Tagsatzung vom 23.04.2013 und 2. gegen die Versäumung der Tagsatzung vom 23.04.2013. Eventualiter erhoben Wolfgang Tichy und die GmbH Widerspruch und Berufung gegen das Versäumungsurteil.

Aufgabe: Prüfen Sie die Zulässigkeit und inhaltliche Berechtigung der angeführten Rechtsbehelfe bzw Rechtsmittel und des Antrags auf Berichtigung.

Themenschwerpunkt: Säumnis, Versäumungsurteil, Wiedereinsetzung, Parteibezeichnung und ihre Berichtigung, Berufung, Nichtigkeit, Verfahrensmangel; formeller Parteibegriff.

Zur Vorbereitung: §§ 1, 146 bis 154, 235, 396 bis 402, 442, 442a, 461 bis 501 ZPO
§§ 1, 2, 39, 40, 49 bis 63 ASGG

Rechberger/Simotta, Zivilprozessrecht⁸ Rz 290 bis 297; 663 bis 686, 1014 bis 1020; 1180, 1183, 1191 bis 1198